

# Kollektive Verantwortung

Doris Gerber

## 0. Einleitung

In philosophischen Debatten über den Begriff der moralischen Verantwortung besteht der Streitpunkt gemeinhin darin, die notwendigen und hinreichenden Bedingungen dafür zu charakterisieren, die erfüllt sein müssen, damit wir einer Person moralische Verantwortung für ihre Handlungen oder ihre Unterlassungen zuschreiben können. Die Debatte über das Phänomen einer kollektiven oder gemeinsamen moralischen Verantwortung hingegen ist von grundsätzlicherer Art: denn umstritten ist hier schon das Phänomen selbst. Können Kollektive unterschiedlicher Art - zufällige Ansammlungen von Individuen, soziale Gruppen, Wirtschaftsunternehmen, nationale und internationale Organisationen - moralische Verantwortung im eigentlichen Sinne tragen? Klar ist, dass wir solchen Kollektiven in alltäglichen, politischen oder auch strafrechtlichen Kontexten Verantwortung tatsächlich zuschreiben. Wir sprechen beispielsweise davon, dass eine Gruppe von Passanten moralische Verantwortung dafür trägt, dass sie einer angegriffenen Person nicht geholfen hat, das Strafrecht kennt den Tatbestand eines gemeinsam begangenen Verbrechens und im Kontext des Völkermordes in Ruanda wurde den Vereinten Nationen als Organisation aufgrund der unterlassenen Intervention eine Mitverantwortung an den bestialischen Verbrechen zugesprochen.

Aber was genau meinen wir, wenn wir so reden? Die Debatte über das Phänomen der kollektiven Verantwortung dreht sich vor allem um zwei zentrale Fragen: (i) Geht es in solchen und anderen Fällen tatsächlich um die Zuschreibung von *moralischer* Verantwortung? (ii) Und wenn es um moralische Verantwortung geht, wer ist der Träger dieser kollektiven Verantwortung?

Wenn man die philosophische Tradition befragt, dann ist die zweite Frage, die Frage nach dem Träger moralischer Verantwortung eindeutig zu entscheiden; denn dass nur Individuen verantwortlich gemacht werden können für ihre Handlungen oder Unterlassungen, wird dort entweder implizit unterstellt oder explizit behauptet. Das stärkste Argument für eine individualistische Sicht auf das Problem der Verantwortung hat sicherlich Kant gegeben. Denn die begriffliche Interdependenz von Freiheit und Moralität, für die Kant argumentiert

hat, scheint schon den Begriff einer kollektiven Verantwortung zu untergraben, jedenfalls dann, wenn man Freiheit im Sinne von Kant als die Freiheit des autonomen Willens einer rationalen Person auffasst. Kollektive, welcher Art auch immer, scheinen in dieser Perspektive überhaupt keine möglichen Kandidaten für Moralität zu sein.

Auch in den bekannten Diskussionen, die von historischen Ereignissen ausgelöst wurden, wie zum Beispiel in der Debatte über die so genannte deutsche Kollektivschuld an den nationalsozialistischen Verbrechen, oder in der Debatte über die Kriegsverbrechen in My Lai, die von amerikanischen Soldaten während des Vietnamkrieges begangen wurden, ist letztlich die individualistische Sicht trotz der Thematisierung einer gemeinsamen Verantwortung nicht in Frage gestellt worden. Denn die Frage lautete typischerweise: kann die individuelle Person verantwortlich gemacht werden für Verbrechen, die von anderen Personen kollektiv oder auch einzeln verübt wurden, allein deshalb, weil diese individuelle Person ein Mitglied derselben Gruppe oder Gemeinschaft ist? Karl Jaspers berühmte These einer metaphysischen Schuld bezieht sich nicht nur auf alle Deutschen, sondern auf alle Menschen, aber als Individuen, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Lage gewesen wären, die Verbrechen zu verhindern.

Aber in den letzten zwei oder drei Jahrzehnten haben sich die Diskussionen verändert. Insbesondere in der analytischen Handlungstheorie wurden von verschiedenen Autoren Theorien einer sozialen oder kollektiven Intentionalität und eines kollektiven intentionalen Handelns entwickelt, die die Grundlage für eine neue Perspektive auf das Problem der kollektiven moralischen Verantwortung bilden. Denn die Frage lautet nun typischerweise: welche Formen von genuin kollektivem Handeln gibt es, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, dem kollektiven Akteur auch kollektiv moralische Verantwortung für die Konsequenzen der kollektiven Handlung zuzuschreiben? Und in der Beantwortung dieser Frage dient charakteristischerweise genau die intentionale oder institutionelle oder kontraktualistische Eigenschaft, die das kollektive Verbundensein der Individuen in einer spezifischen Gruppe von Personen etablieren soll, auch dazu, die Kohärenz des Begriffs der kollektiven Verantwortung und die Zuschreibung von kollektiver moralischer Verantwortung zu rechtfertigen. So ist beispielsweise in Larry Mays' Theorie der Moralität von Gruppen die Eigenschaft oder das Gefühl der Solidarität der zentrale Schlüssel um die Bildung informeller Gruppen, die er Mobs nennt, zu verstehen und deren kollektive Verantwortung zu rechtfertigen.<sup>1</sup> In Margaret Gilberts' kontraktualistischer Theorie sozialer Tatsachen ist es

---

<sup>1</sup> May (1987), S. 73 ff.

eine kollektive Verpflichtung („collective commitment“), die ein so genanntes plurales Subjekt bildet, welches der Träger kollektiver Verantwortung sein kann.<sup>2</sup>

Ich glaube jedoch, dass auch diese neueren Herangehensweisen an die Frage kollektiver Verantwortung ein gemeinsames Problem teilen; dieses Problem besteht darin, dass der traditionelle Begriff der Verantwortung selbst, der die Bedingungen individueller moralischer Verantwortung bestimmt, nicht in Frage gestellt, sondern einfach übernommen wird. Die Strategie besteht also darin zu argumentieren, dass das soziale Verbundensein der Handelnden stark genug ist, sodass das Kollektiv die Bedingungen, die normalerweise für Individuen formuliert werden, in ähnlicher Weise erfüllen kann.

Ich möchte in meinem Vortrag zeigen, dass diese Strategie falsch ist und nicht dazu dienen kann, für die Kohärenz des Begriffs einer kollektiven Verantwortung zu argumentieren. Die Bedingungen für individuelle Verantwortung können nicht einfach vorausgesetzt und auf Kollektive übertragen werden. Denn die Bedingungen für individuelle und kollektive moralische Verantwortung sind unterschiedlich und dieser Unterschied hat unter anderem zur Folge, dass in bestimmten Fällen kollektive Verantwortung bestehen kann, auch wenn keine individuelle Verantwortung zugeschrieben wird. Um diese These zu begründen, werde ich erstens versuchen, die verschiedenen Theorien kollektiver Verantwortung, die diskutiert werden, im Hinblick auf die zentrale Frage, wer der Träger dieser Verantwortung sein soll, zu systematisieren und in drei Gruppen einzuteilen. Zweitens werde ich zwei minimale Bedingungen für individuelle moralische Verantwortung formulieren, von denen ich annehmen, dass sie plausibel und unkontrovers sind. In einem dritten Teil möchte ich dann zeigen, dass alle drei diskutierten Auffassungen von kollektiver Verantwortung nicht in der Lage sind, selbst die formulierten minimalen Bedingungen für moralische Verantwortung zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund werde ich dann viertens zwei Bedingungen für kollektive Verantwortung vorschlagen, die ich für notwendig und hinreichend ansehe.

## I. Drei mögliche Auffassungen von kollektiver Verantwortung

Kollektive moralische Verantwortung ist eine Verantwortung für die Konsequenzen einer kollektiven Handlung. Die Frage, wer oder was überhaupt der Träger einer solchen Verantwortung sein kann, trifft ins Zentrum der Debatte. Manche Gegner der Idee, dass es so etwas wie kollektive Verantwortung geben könne jedenfalls, lehnen diese Idee schon allein deshalb ab, weil Kollektive, wie immer man deren Konstitution auch verstehen mag, in jedem

---

<sup>2</sup> Gilbert (2006), S. 94-114.

Fall keine konkrete und körperliche Entität bilden können, wie individuelle Personen es tun. Aber dieses Argument allein ist sehr schwach und wenig überzeugend. Abstrakte Entitäten spielen in anderen Bereichen der Philosophie eine nicht geringe Rolle und es gibt keinen Grund, warum es ein spezielles Problem damit geben sollte, Kollektive unterschiedlicher Art als abstrakte Entitäten aufzufassen. Ob allerdings solche abstrakten Entitäten als tatsächliche Handlungsakteure angesehen werden können, die verantwortlich gemacht werden können für das, was sie tun, ist eine andere Frage.

Bei dem Versuch die verschiedenen möglichen Auffassungen zur Trägerschaft von kollektiver Verantwortung einzuteilen, ist es nützlich, sich die bekannte Unterscheidung zwischen ontologischem und methodologischem Kollektivismus beziehungsweise Individualismus in Erinnerung zu rufen. Der ontologische Individualismus, der behauptet, dass nur Individuen tatsächlich existieren, impliziert nicht notwendigerweise einen methodologischen Individualismus, der die Meinung vertritt, dass jedes soziale oder kollektive Phänomen auf befriedigende Weise erklärt werden kann, indem es auf die Individuen, die dieses Phänomen in irgendeiner Weise konstituieren, reduziert wird.

Vor diesem Hintergrund möchte ich vorschlagen, die verschiedenen Auffassungen von kollektiver Verantwortung in drei hauptsächliche Kategorien einzuteilen:

- Die **starke Auffassung** von kollektiver Verantwortung: Der Träger von kollektiver Verantwortung ist das Kollektiv als solches. Diese strenge Auffassung wurde in der Debatte nur und ausschließlich im Zusammenhang mit Institutionen und Organisationen vertreten, denen eine entwickelte hierarchische Entscheidungsstruktur unterstellt werden kann, wie zum Beispiel und insbesondere Korporationen. Für den Fall von Korporationen wurde diese strenge Auffassung beispielsweise von Peter French verteidigt<sup>3</sup> und ich verstehe diese strenge Auffassung als eine Konzeption, die eine Art von ontologischem Kollektivismus vertritt, der eine Form von methodologischem Kollektivismus impliziert.
- Die **schwächere Auffassung** von kollektiver Verantwortung: Der Träger kollektiver Verantwortung ist das Individuum, aber es wird argumentiert, dass diese kollektive Verantwortung eine besondere Art von Verantwortung ist, die nicht auf die unter Umständen zusätzlich bestehende individuelle Verantwortung reduziert werden kann und die deshalb nicht erklärt oder beschrieben werden kann, indem kollektive Verantwortung als eine Art von Aggregat individueller Verantwortlichkeiten angesehen wird. Diese schwächere Auffassung impliziert deshalb die Möglichkeit,

---

<sup>3</sup> French (1991), S. 133-149.

dass ein bestimmtes Individuum zwar Träger kollektiver, aber nicht individueller Verantwortung ist. Die bereits erwähnte Theorie von Larry May über die Moralität von Gruppen, kann hier zugeordnet werden; diese schwächere Auffassung repräsentiert eine typische Art von methodologischem Kollektivismus, ohne einen ontologischen Kollektivismus zu implizieren.

- Die **schwächste Auffassung** von kollektiver Verantwortung: Der Träger kollektiver Verantwortung ist wiederum das Individuum, aber im Unterschied zur schwächeren Auffassung wird argumentiert, dass kollektive Verantwortung letztlich auf individuelle Verantwortung reduziert oder auf deren Grundlage allererst kohärent behauptet werden kann. Diese schwächste Form von kollektiver Verantwortung – die beispielsweise von Seumas Miller formuliert wurde<sup>4</sup> – schließt deshalb die Möglichkeit aus, dass ein Individuum zugleich kollektiv, aber nicht individuell verantwortlich sein kann. Diese Auffassung ist ein Beispiel für methodologischen Individualismus.

Meine Absicht ist es, die zweite, das heißt die schwächere Auffassung von kollektiver Verantwortung zu verteidigen. Aber zunächst möchte ich zeigen, dass jede dieser drei Auffassungen mit ernsthaften Problemen konfrontiert ist, wenn angenommen wird, dass die Bedingungen für individuelle moralische Verantwortung mehr oder weniger unverändert auf das Problem der moralischen Verantwortung für kollektives Handeln angewendet werden kann. Und um dies zeigen zu können, werde ich zunächst zwei minimale und unkontroverse Bedingungen für individuelle moralische Verantwortung formulieren.

## II. Zwei Bedingungen für individuelle moralische Verantwortung

Da es für meine Argumentationsstrategie genügt, minimale Bedingungen für individuelle moralische Verantwortung zu formulieren, kann die in den letzten Jahren sehr heftig geführte Debatte über Willensfreiheit und Determinismus beiseite gelassen werden oder genauer gesagt: es kann mehr oder weniger offen gelassen werden, welche Konsequenzen für den allgemeinen Begriff der moralischen Verantwortung aus dieser Debatte zu ziehen sind. Auch so genannte harte Deterministen haben kein Interesse daran, den Begriff der Verantwortung vollständig aufzugeben, sodass die sicherlich von allen vertretene „Freiheits-Komponente“ als Bedingung für die Zuschreibung von Verantwortung, formuliert werden kann, ohne einen

---

<sup>4</sup> Miller (2006), S. 176-193.

starken Begriff von Willensfreiheit vorauszusetzen oder zu verteidigen. Die Bedingungen, die ich vorschlage, betreffen in erster Line retrospektive und nicht prospektive Verantwortung und ich werde das spezielle Problem der Unterlassungen nicht ausdrücklich diskutieren. Die Bedingungen lauten:

- (i) Die Person trägt **kausale Verantwortung** für eine schädliche Handlung oder Konsequenz; das heißt, die Person hat tatsächlich und zumindest teilweise den schädlichen Sachverhalt, deren Verantwortung in Frage steht, verursacht. Diese kausale Verantwortung impliziert, dass die Person intentional handelte, das heißt, dass die schädliche kausale Wirkung kein kausaler „Unfall,“ also kein zufälliges Vorkommnis war.
- (ii) Die Handlung der Person ist motiviert durch ihren eigenen freien Willen oder die Person hat zumindest alternative Möglichkeiten gehabt oder die Person ist zumindest **in der Lage die Handlung effektiv zu kontrollieren**. Eine Handlung effektiv kontrollieren zu können, bedeutet zum Beispiel, dass die Handelnde die Fähigkeit hat, ihre eigene Handlung zu verhindern oder zu stoppen.

Ich habe dazu nur einige wenige Kommentare:

Aufgrund der erwähnten Offenheit in der Willensfreiheit-Debatte muss die zweite Bedingung disjunktiv verstanden werden und ich werde mich in der folgenden Diskussion ausschließlich auf die zuletzt erwähnte Fähigkeit beziehen, das heißt auf das Vermögen, eine Handlung effektiv zu kontrollieren.

Die erste Bedingung wird häufig nicht explizit formuliert, aber dies ist meines Erachtens nur deshalb der Fall, weil sie im Falle individueller Verantwortung so selbstverständlich ist; denn dass die individuell und retrospektiv verantwortliche Person in irgendeiner Weise kausal involviert sein muss ist tatsächlich die erste minimale Bedingung.

Nicht selten wird als weitere Bedingung für moralische Verantwortung angeführt, dass die Person wissentlich oder bewusst eine moralische Regel verletzt. Ich habe eine Bedingung dieser Art nicht in die Liste aufgenommen, weil ich sie selbst nicht für notwendig und darüber hinaus nicht für unkontrovers halte.

### III. Die Probleme

Die Probleme, die sich ergeben, wenn man untersucht, ob die drei verschiedenen Auffassungen zur Trägerschaft kollektiver Verantwortung die gerade formulierten minimalen

Bedingungen für die Zuschreibung moralischer Verantwortung erfüllen können, liegen auf der Hand:

Im Fall eines starken Sinnes von kollektiver Verantwortung ist der Träger das Kollektiv als solches, das typischerweise eine organisatorische Struktur aufweist. Wenn die Organisation als solche Träger der Verantwortung sein soll, muss unterstellt werden, dass mit ihr eine Entität existiert, die eine identifizierbare Identität besitzt. Da Organisationen keine körperlichen oder konkreten Entitäten sind, müssen wir annehmen, dass wir in diesem Fall von abstrakten Entitäten sprechen. Ich habe bereits erwähnt, dass diese These für sich genommen keine spezifischen Probleme mit sich bringt, aber die Schwierigkeiten beginnen, wenn man die Bedingungen für die Zuschreibung von Verantwortung betrachtet: denn keine der formulierten minimalen Bedingungen kann von abstrakten Entitäten erfüllt werden. Sie können erstens nicht kausal wirksam sein, denn es gehört zu den definitiven Eigenschaften von abstrakten Entitäten, dass sie keine Ursachen und Wirkungen sein können. Wenn der Anhänger der starken Auffassung von kollektiver Verantwortung an dieser Stelle einwendet, dass die kausale Wirksamkeit natürlich verstanden werden muss als eine Art von Aggregation der kausalen Wirksamkeit der individuellen Teilhandlungen, dann, so denke ich, hat er die Kategorien gewechselt und spricht vom schwächeren Sinn kollektiver Verantwortung. Und was die zweite Bedingung angeht, so hat die Vorstellung, dass die Organisation als solche in der Lage ist, ihre organisatorischen Handlungen zu kontrollieren, eher etwas mit Science fiction als mit der Realität zu tun. Dies würde voraussetzen, dass die Entscheidungsstrukturen in einer derart reibungslosen und übereinstimmenden Weise funktionieren, dass es möglich ist, jede individuelle Teilhandlung jeder Person in der hierarchischen Struktur jederzeit zu kontrollieren. Es ist zu hoffen, dass es keine Organisation gibt, die diese Bedingung jemals erfüllen kann.

Welche Probleme entstehen für die schwächere Auffassung von kollektiver Verantwortung? Zur Erinnerung: in diesem Fall ist der Träger dieser Verantwortung das Individuum und es ist möglich, dass dieses Individuum zwar kollektiv, aber nicht individuell verantwortlich ist. Die Autoren, die eine solche Auffassung von kollektiver Verantwortung verteidigen, sind mit den entstehenden Problemen sehr wohl vertraut: die Bedingung der kausalen Verantwortung als Bedingung für kollektive moralische Verantwortung ist einfach zu stark. Diese Bedingung wird deshalb manchmal revidiert und es wird vorgeschlagen, dass eine indirekte kausale Beteiligung hinreichend ist für die Zuschreibung von kollektiver Verantwortung. Indirekte kausale Beteiligung bedeutet zum Beispiel, dass die Person nichts unternommen hat, um die kollektive Handlung zu verhindern, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wäre. Aber ich

glaube, dass das Problem grundlegender ist. Es ist nicht sehr schwierig Beispiele zu finden, in denen die einzelne Person in keiner Weise kausal involviert ist in eine kollektive Handlung und trotzdem im moralischen Sinne für schuldig angesehen werden würde. Stellen sie sich vor, ein Verbrecher entführt einige Kinder, hält sie als Gefangene und stiftet sie zum gemeinschaftlichen Straßendiebstahl an. Wir würden nicht nur sagen, dass er für die Gefangennahme und die Anstiftung zum Diebstahl, sondern auch für den Diebstahl selbst verantwortlich ist. Und es wäre in diesem Fall ein bisschen seltsam dies damit zu begründen, dass er den Diebstahl nicht verhindert hat. Wenn wir den Verbrecher nicht als Verantwortlichen für den Diebstahl selbst ansehen wollen, dann bleiben nur die Alternativen entweder die Kinder oder niemanden zur Verantwortung zu ziehen. Beide Alternativen sind unbefriedigend.

Was die zweite Bedingung angeht, so entsteht für die schwächere Auffassung von kollektiver Verantwortung dasselbe Problem wie für die starke Auffassung: selbst für kleinere informelle Gruppen ist die Annahme unplausibel, dass eine Person, und sei es eine Art von führendem Mitglied der Gruppe, in der Lage ist, die Handlung der ganzen Gruppe effektiv zu kontrollieren.

Diese Argumentation im Hinblick auf die zweite minimale Bedingung betrifft natürlich in derselben Weise auch die schwächste Auffassung von kollektiver Verantwortung: es ist einfach unrealistisch als eine notwendige Bedingung für die Zuschreibung von Verantwortung für eine kollektive Handlung vorauszusetzen, dass eine einzelne Person diese kollektive Handlung effektiv kontrollieren kann. Und auch was die erste Bedingung, die Bedingung der kausalen Beteiligung angeht, befindet sich die schwächste Auffassung in einer noch prekäreren Situation: denn dieser Auffassung gemäß impliziert moralische Verantwortung für die kollektive Handlung immer dass die Person auch individuell Verantwortung trägt und dies wiederum impliziert, dass sie kausal verantwortlich zu machen ist. Diese Voraussetzung aber negiert einfach das Problem, dass bei kollektiven Handlungen die kausale Beteiligung typischerweise sehr unterschiedlich ist und wir trotzdem – wie zum Beispiel bei einem gemeinschaftlich begangenen Mord – sehr häufig darauf insistieren wollen, dass die moralische Verantwortung ungeteilt und in derselben Weise besteht. Darüber hinaus scheitert natürlich auch diese Auffassung von kollektiver Verantwortung an den Beispielen, wie dem gerade angeführten Verbrecher, die so gelagert sind, dass keinerlei kausale Beteiligung festgestellt werden kann.

#### IV. Die Bedingungen für kollektive moralische Verantwortung

Lassen Sie mich zusammenfassen: Bis jetzt habe ich nur dafür argumentiert, dass die minimalen Bedingungen für individuelle Verantwortung von den verschiedenen Auffassungen von kollektiver Verantwortung nicht erfüllt werden können. Daraus ist meines Erachtens nicht der Schluss zu ziehen, dass es kollektive moralische Verantwortung nicht gibt, sondern dass die Bedingungen für das Bestehen kollektiver Verantwortung neu formuliert werden müssen. Bevor ich dazu einen Vorschlag vorstelle, möchte ich kurz drei Argumente dafür skizzieren, warum ich, wie ich bereits angedeutet habe, die schwächere Auffassung von kollektiver Verantwortung für die richtige halte:

Ich teile erstens mit anderen Sozialphilosophen die Überzeugung, dass irreduzibles kollektives Handeln ein reales Phänomen der sozialen Welt ist. ‚Irreduzibel kollektiv‘ bedeutet, dass es einen kategorialen Unterschied gibt zwischen individuellen Handlungen einerseits und Teilhandlungen oder partizipierenden Handlungen andererseits und das Argument um zwischen diesen Typen von Handlung begrifflich zu unterscheiden ist die Tatsache, dass die zu Grunde liegenden intentionalen Einstellungen unterschiedliche Gehalte und unterschiedliche Strukturen haben. Und wenn es richtig ist, dass es irreduzibel kollektives Handeln gibt, dann sollte klar sein, dass wir zum einen überhaupt einen kohärenten Begriff von kollektiver moralischer Verantwortung brauchen und dass zum anderen die oben skizzierte schwächste Auffassung von kollektiver Verantwortung falsch oder unzureichend sein muss.

Zweitens bin ich der Meinung, dass wir in der Lage sein sollten, notwendige Bedingungen für die Zuschreibung von kollektiver moralischer Verantwortung zu formulieren, die allgemein gültig sind, das heißt, die auf unterschiedliche Arten von Kollektiven gleichermaßen anwendbar sind. Denn: es gehört zum Begriff der Moralität, dass die Kriterien für moralische Verantwortung universale Gültigkeit besitzen und nicht selbst abhängen von kontingenten sozialen Gegebenheiten. Ich glaube, dass erst allgemein gültige notwendige Kriterien für kollektive Verantwortung diese Verantwortung tatsächlich zu einer *moralischen* Verantwortung machen.

Das dritte Argument bezieht sich wiederum auf den Begriff der kollektiven Handlung und ergänzt oder präzisiert lediglich das erste Argument: da abstrakte Entitäten nicht als Handlungsakteure aufgefasst werden können und deshalb ein ontologischer Kollektivismus keine akzeptable Position ist, folgt daraus, dass die Träger kollektiver Handlungen Individuen sind. Wenn dies richtig ist, dann sind notwendigerweise auch die Träger kollektiver Verantwortung Individuen.

Die Bedingungen, die ich vorschlagen möchte, sollen also auf irreduzibel kollektive Handlungen gleichermaßen angewendet werden können, wobei der Träger dieser Verantwortung eine individuelle Person ist. Wie zuvor, bei den Bedingungen für individuelle Verantwortung betreffen die Formulierungen in erster Linie retrospektive Verantwortung für Handlungen oder deren Konsequenzen. Die Bedingungen lauten:

- (i) Die kollektiv verantwortliche Person ist Mitglied einer Gruppe oder Institution oder Organisation, auf die sie sich mittels einer Wir-Repräsentation in identifizierender und wahrheitsfähiger Weise beziehen kann.
- (ii) Die kollektiv verantwortliche Person hat die prinzipielle Bereitschaft innerhalb der Gruppe oder der Institution oder der Organisation zu kooperieren, und zwar im Hinblick auf die kollektive Handlung, deren Verantwortbarkeit in Frage steht. Mit dieser Bedingung prinzipieller Bereitschaft wird nicht gefordert, dass die Person faktisch kooperiert und es wird auch nicht gefordert, dass sie faktisch in der Lage ist zu kooperieren.

Dazu nur einige Erläuterungen:

Wir-Repräsentationen sind mentale Zustände, das heißt Zustände, die auf einen Sachverhalt in der Welt gerichtet sind indem sie ihn begrifflich repräsentieren. Wir-Repräsentationen können typischerweise durch verschiedene sprachliche Terme ausgedrückt werden, wie zum Beispiel das Pronomen „Wir“ selbst oder eine definite Beschreibung wie „Die Mannschaft, in der ich mitspiele,“ oder „Die Partei, deren Mitglied ich bin.“ Die Forderung, dass diese Repräsentation identifizierend und wahrheitsfähig sein soll bedeutet, dass sie sich auf eine Art und Weise auf das Kollektiv bezieht, die wahre Behauptungen darüber zulässt. Das heißt: es gibt wirklich solch ein Kollektiv, das die Repräsentation der Person repräsentiert und die Person hat diskriminierendes Wissen darüber. Eine Folge dieser ersten Bedingung ist, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation ausschließlich von den repräsentierenden Fähigkeiten der Person abhängt und dass die von der Person faktisch repräsentierte Zugehörigkeit in moralischer Hinsicht signifikanter ist als irgendein objektives oder quasi-objektives Kriterium wie Nationalität oder ethnische Charakteristika.

Die prinzipielle Bereitschaft zur Kooperation setzt voraus, dass es eine gegenwärtig stattfindende oder eine zukünftige kollektive Handlung gibt, mit der die Person, wahrheitsgemäß oder auch nicht, ein spezifisches Ziel oder eine Intention verbindet, und ihre Bereitschaft zu kooperieren wird in erster Linie dadurch motiviert, dass sie dieses unterstellte Ziel oder diese Intention teilt. Es wird jedoch betont, dass die Person nicht faktisch

kooperieren oder faktisch in der Lage sein muss zu kooperieren. Der Grund für diese Einschränkung ist folgender: es kann von sehr zufälligen Gegebenheiten, die von der Person nicht beeinflussbar sind, abhängen, ob sie faktisch in der Lage ist zu kooperieren. So ist es zum Beispiel vorstellbar, dass ein in Johannesburg lebender Südafrikaner sich deshalb und nur deshalb nicht an den kollektiven Hetzjagden auf Ausländer beteiligen kann, weil er sich dummerweise am Fuß verletzt hat. Er hofft jedoch, einige Tage später Gelegenheit zu bekommen, seine Bereitschaft, sich an dieser Menschenjagd zu beteiligen, manifestieren zu können. Wenn zugleich für diese Person die erste Bedingung erfüllt ist, dann, so denke ich, sollte die Frage, ob eine kollektive moralische Verantwortung besteht oder nicht, nicht von solchen zufälligen Gegebenheiten abhängen. Eine Folge dieser zweiten Bedingung ist demnach, dass die für individuelle Verantwortung formulierte minimale Bedingung der kausalen Beteiligung hier vollständig aufgegeben wird.

Das Bestehen kollektiver moralischer Verantwortung wird nach dieser Konzeption also nicht von einer individuell bestehenden moralischen Verantwortung abhängig gemacht oder darauf reduziert. Ob eine kollektiv verantwortliche Person darüber hinaus auch individuell verantwortlich zu machen ist, ist einfach eine andere Frage, die durch andere Kriterien entschieden wird. Man sollte aus dieser Unterscheidung zwischen kollektiver und individueller Verantwortung nicht den meines Erachtens falschen Schluss ziehen, dass es sich bei dieser kollektiven Verantwortung zwar um eine Form von normativer Verantwortung handeln mag, aber um eine, die eine irgendwie geringere oder nicht wirklich moralische Verantwortung darstellt. Denn erstens ist moralische Verantwortung immer die grundlegendste Form von normativer Verantwortung, das heißt, wenn überhaupt normative Verantwortung besteht, dann impliziert dies immer auch eine moralisch signifikante Verantwortung. Und zweitens kennt Moralität keine quantifizierende Gewichtung, es kann nicht mehr oder weniger moralisches Handeln geben. Die These, dass die Bedingungen für kollektive moralische Verantwortung andere sein sollten als diejenigen, die wir für individuelle Verantwortung für richtig halten, versucht lediglich der Tatsache gerecht zu werden, dass kollektives Handeln anderen Voraussetzungen unterliegt als individuelles. Es ist nur folgerichtig, wenn die moralische Bewertung solcher Handlungen diese Differenz berücksichtigt.

Dr. Doris Gerber, Universität Tübingen, Philosophisches Seminar,  
Bursagasse 1, 72070 Tübingen  
E-Mail: [doris.gerber@uni-tuebingen.de](mailto:doris.gerber@uni-tuebingen.de)

## Literatur

- French, Peter (1991): The Corporation as a Moral Person, in: Larry May / Stacey Hoffmann (Eds.): *Collective Responsibility: Five Decades of Debate in Theoretical and Applied Ethics*, Lanham, S. 133-149.
- Gilbert, Margaret (2006): Who's to Blame? Collective Moral Responsibility and its Implications for Group Members, in: Peter French / Howard K. Wettstein (Eds.): *Shared Intentions and Collective Responsibility*, *Midwest Studies in Philosophy*, Vol. 30, Oxford, S. 94-114.
- May, Larry (1987): *The Morality of Groups: Collective Responsibility, Group-Based Harm, and Corporate Rights*, Notre Dame.
- Miller, Seumas (2006): Collective Moral Responsibility: An Individualist Account, in: French / Wettstein (Eds.), S. 176-193.